Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8845**
14. Wahlperiode 22. 04. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Lötzer, Eva Bulling-Schröter, Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink, Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8721 –

Verhandlungen zur Dienstleistungsliberalisierung in der WTO

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Dienstleistungsabkommen GATS (General Agreement on Trade in Services) ist eines von 15 Abkommen, die als Teil der Handelsabkommen der Uruguay-Runde 1994 abgeschlossen wurden. Zeitgleich mit der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) trat das erste multilaterale Handelsabkommen für den gesamten Dienstleistungssektor 1995 in Kraft. Bei der letzten WTO-Verhandlungsrunde in Doha/Katar (November 2001) wurde beschlossen, Dienstleistungen in eine Handelsrunde einzubeziehen, die bis zum 1. Januar 2005 abzuschließen ist. Im Zuge der umfassenden Revision des GATS werden alle WTO-Mitglieder bis Ende Juni 2002 konkrete länderbezogene Liberalisierungsforderungen formulieren und bis Ende März 2003 eigene Angebote vorlegen.

Die vom GATS-Abkommen berührten Schwerpunkte liegen in den Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere der Bildung, Forschung und des Gesundheitswesens, der internationalen Finanzdienstleistungen, der Telekommunikation und des öffentlichen Beschaffungswesen. Das GATS ist durch die mangelnde Abgrenzung des Dienstleistungsbegriffs und die zunehmende Verbindung von Dienstleistungserbringung bei den materiellen/immateriellen Vorleistungen für die Produktion bzw. Herstellung und Verteilung von Waren und Gütern im Prinzip auf fast alle ökonomischen Aktivitäten anwendbar. Kein Sektor, auch nicht im „sensiblen“ Bereich (Bildung, Gesundheit und Wasser), ist nach derzeitigem Stand vom Liberalisierungsanspruch des GATS ausgeschlossen. Hierzu müsste explizit eine Ausnahme vorgesehen werden. Selbst die prinzipielle Liberalisierungsausnahme für öffentliche Dienstleistungen, die „weder auf einer gewerbsmäßigen Grundlage noch in Konkurrenz mit einem oder mehreren anderen Anbietern zur Verfügung gestellt werden“, dürfte in letzter Konsequenz faktisch nicht anwendbar sein. Entscheidend ist, ob bei einer Dienstleistung von einem Markt, d. h. einer Anbieterkonkurrenz, auszugehen ist, und es ist umstritten, ob dieser Markt existieren oder nur potentiell vorhanden sein muss.

Zudem gibt es selbst laut WTO keinen Bereich, der a priori aus den Verhandlungen ausgeschlossen wird, da u. a. die öffentlichen Dienstleistungsanbieter

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 18. April 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

„neben den privaten problemlos existieren“ könnten, „solange sie nicht in Wettbewerb treten“. Besonders mit dem horizontal wirkenden Artikel 6 (domestic regulation) greift das GATS weit in innenpolitische Bestimmungen der WTO-Mitglieder auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene ein. Tangiert werden Fragen über die zukünftige demokratische Verfasstheit nationaler/regionaler Entscheidungen und wie bzw. ob soziale, ökologische Ziele überhaupt von ihnen verfolgt werden können, wenn primär Wettbewerbsaspekte und privatwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen dominieren.

Trotz der zu erwartenden tief greifenden Auswirkungen sind die Abstimmungen der Bundesregierung mit der zuständigen EU-Kommission über die im laufenden Prozess vertretenen Positionen und konkret für einzelne Sektoren eingeleiteten Verfahrensschritte wie Liberalisierungsanforderungen und -angebote bislang weder parlamentarisch beraten noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

1. In welchem Stadium befindet sich die Verhandlung zur Revision des GATS nach der 4. Ministerkonferenz von Doha/Katar, und wie sieht der weitere Ablauf konkret aus?

Die fortschreitende Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels in aufeinanderfolgenden Verhandlungsrunden gehört zu den Kernzielen des am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und bedeutet keine Revision dieses Abkommens. Die WTO-Ministerkonferenz im November 2001 in Doha hat die Verhandlungen über Dienstleistungen, die gemäß Artikel XIX GATS bereits Anfang 2000 begonnen haben, in eine umfassende Handelsrunde einbezogen. Sie sollen zusammen mit der WTO-Runde bis zum 1. Januar 2005 abgeschlossen werden. In der WTO-Ministererklärung von Doha wurde darüber hinaus festgelegt, dass die WTO-Mitglieder bis zum 30. Juni 2002 konkrete Drittlandsforderungen und bis zum 31. März 2003 Verhandlungsangebote vorlegen sollen.

Die EU (Gemeinschaft und Mitgliedstaaten) formuliert zurzeit ihre Drittlandsforderungen mit dem Ziel, sie im Juni in die Verhandlungen einbringen zu können und wird danach ihr Verhandlungsangebot erarbeiten.

2. Wie sehen die konkreten „requests“ der Bundesregierung aus, d. h. welche horizontalen und sektoralen Marktöffnungsforderungen werden gegenüber welchen Drittstaaten erhoben?

   Welche Marktöffnungsangebote („offers“) plant die Bundesregierung?

   Welche Dienstleistungsbereiche in der Bundesrepublik Deutschland sollen aus ihrer Sicht angemeldet werden?

   Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung dafür?

Die EU-Drittlandsforderungen werden auf den allgemeinen Verhandlungsvorschlägen für einzelne Dienstleistungsbereiche beruhen, die die EU im Dezember 2000 und März 2001 in der WTO vorgelegt hat und die als WTO-Dokumente veröffentlicht sind (S/CSS/W/33 bis 41, S/CSS/W/45, S/CSS/W/60 und 61; auch im Internet unter www.wto.org eingestellt). Diese allgemeinen Verhandlungsziele werden von allen EU-Mitgliedstaaten mitgetragen. Auf ihrer Grundlage und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden GATS-Verpflichtungen der einzelnen WTO-Mitglieder werden zurzeit Forderungen für alle Drittstaaten mit Ausnahme der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums

(EWR) und der EU-Beitrittstaaten formuliert. Sie beziehen sich auf freiberufliche Dienstleistungen, unternehmensbezogene Dienstleistungen, Telekommunikation, Post und Kurierdienste, Baudienstleistungen, Handel/Vertrieb, Umweltdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Tourismus, Nachrichtenagenturen, Verkehr sowie Energie. Für die Dienstleistungserbringung durch Präsenz natürlicher Personen (GATS-Erbringungsart 4) sollen sektorübergreifende Forderungen formuliert werden, die sich an den bereits bestehenden GATS-Verpflichtungen der EU orientieren, möglicherweise ergänzt um unternehmensinternen Personalaustausch zu Ausbildungszwecken und die Einbeziehung zusätzlicher Dienstleistungssektoren in die Forderungen, die sich auf kurzzeitige Aufenthalte hochqualifizierter Dienstleistungserbringer ohne gewerbliche Niederlassung im Gastland („contractual service suppliers“) beziehen.

Die Abstimmung des Angebots der EU wird erst im Sommer – auch im Lichte der Forderungen von Drittstaaten gegenüber der EU – beginnen. Im Rahmen dieses EU-Abstimmungsprozesses wird die Bundesregierung unter Einbeziehung aller betroffenen Ressorts und auch der Bundesländer, soweit deren Zuständigkeit berührt wird, über Einzelheiten zusätzlicher GATS-Verpflichtungen entscheiden.

3. Welche über die allgemeinen Vorstellungen und Zielstellungen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 14/6702) hinausgehenden konkreten Verhandlungs- und Umsetzungsschritte hat die Bundesregierung in die Diskussion mit den zuständigen EU-Gremien, die das Mandat bei der WTO wahrnehmen, eingebracht und durchgesetzt?

Die Verhandlungsvorschläge werden auf der Grundlage der allgemeinen Verhandlungsziele formuliert, die, wie bereits zu Frage 2 dargelegt wurde, die Europäische Kommission und alle Mitgliedstaaten der EU gemeinsam erarbeitet haben. Damit besteht eine breite Übereinstimmung über die Grundausrichtung der Forderungen, die auch von der Bundesregierung in vollem Umfang geteilt wird. Eine Erörterung weiterer Einzelheiten der Drittlandsforderungen hat Ende März im handelspolitischen Ausschuss nach Artikel 133 EG-Vertrag (Dienstleistungen) begonnen. Dabei hat Deutschland gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten eine punktuelle Einbeziehung auch von Musikproduktion und -vertrieb in die Forderungen vorgeschlagen.

4. Welche Forderungen wurden von den anderen Mitgliedsländern in die Sitzungen des „133er-Ausschusses“ im März eingebracht?

   Auf welche Forderungen hat man sich verständigt, welche sind noch in der Diskussion?

   Wie sind die Abläufe für die weitere Verständigung in der EU?

   Gibt es Überlegungen seitens der Bundesregierung, das Parlament, Gewerkschaften und andere zivilgesellschaftliche Gruppen in die Verfahren des „133er-Ausschusses“ einzubeziehen oder sie zu informieren, wie dies z. B. in Österreich mit der dortigen Arbeiterkammer der Fall ist?

   Wie begründen Sie ihre Haltung?

Einzelheiten der EU-Forderungen wurden erstmalig im Ausschuss Artikel 133 EGV (Dienstleistungen) am 27. März 2002 erörtert. Behandelt wurden zunächst nur die Forderungen gegenüber 29 besonders wichtigen Handelspartnern der EU (OECD-Länder, Argentinien, Chile, China, Kolumbien, Ägypten,

Hong Kong/China, Indien, Indonesien, Israel, Malaysia, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Singapur, Südafrika, Taiwan, Thailand, Uruguay und Venezuela). Die EU-interne Diskussion wird fortgesetzt und soll bis Ende Mai 2002 abgeschlossen werden, um die EU-Forderungen im Juni 2002 in die WTO-Verhandlungen einbringen zu können. Zwischen den EU-Mitgliedstaaten besteht, wie bereits zu Fragen 2 und 3 dargelegt wurde, breite Übereinstimmung über die grundsätzliche Ausrichtung der Forderungen.

Alle sachlich betroffenen Institutionen und Interessenvertretungen werden in Deutschland auf Ad-hoc-Basis fortlaufend über die handelspolitischen Entwicklungen informiert. Zuletzt erfolgte eine Unterrichtung von Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 21. März 2002. Die intensive Einbeziehung der beteiligten Kreise und insbesondere auch des Parlaments ist für die Erarbeitung des EU-Angebots selbstverständlich vorgesehen.

5. Hat die Bundesregierung bzw. die EU für den Bereich Bildungsdienstleistungen eine detailliertere Verhandlungsposition entwickelt, als in der Antwort auf die Fragen 1 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 14/7126) dargelegt, und um welche konkreten „request-offer“ Bestandteile geht es?

Die Entwürfe für Drittlandsforderungen, die Ausgangspunkt der EU-internen Abstimmung sind, beziehen sich nicht auf Bildungsdienstleistungen. In der Diskussion hat ein anderer EU-Mitgliedstaat jedoch vorgeschlagen, Forderungen für den Hochschulbereich an die USA zu richten, die inhaltlich den Verpflichtungen entsprechen sollen, die die EU selber – im Unterschied zu den USA und den meisten anderen WTO-Mitgliedern – bereits mit Inkrafttreten des GATS 1995 bezüglich Marktzugang und Inländerbehandlung, beschränkt auf privat finanzierte Bildungsdienstleistungen, übernommen hat. Dieser Vorschlag ist EU-intern noch nicht vertieft erörtert worden. Auch in Deutschland ist die Frage möglicher punktueller Forderungen für Bildungsdienstleistungen noch nicht abschließend geklärt.

6. Welche Positionen werden von den Kultusministern, der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) vertreten?

   Gab es eine detaillierte Verständigung, und wenn nicht, warum nicht, und wie soll dieses behoben werden?

Im Juli und im Dezember 2001 haben die in der Frage genannten Beteiligten unter Einbeziehung weiterer Stellen und Verbände die Bedeutung und mögliche Folgen der WTO-Dienstleistungsverhandlungen für den Bildungsbereich umfassend erörtert. Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat darüber hinaus im Januar 2002 eine Expertenanhörung durchgeführt und wird sich weiter mit diesem Thema befassen. Wie bereits dargelegt, gibt es bislang keine konkreten deutschen Vorschläge für eine Einbeziehung von Bildungsdienstleistungen in die Drittlandsforderungen der EU. Sollte es dazu kommen, wird sich die Bundesregierung darum bemühen, dadurch auch die Chancen der deutschen Anstrengungen für ein internationales Bildungsmarketing zu verbessern. Es besteht Einvernehmen, die bisherige Behandlung der hoheitlich erbrachten Dienstleistungen im Bildungsbereich beizubehalten und diese klar von den privat finanzierten Bildungsdienstleistungen abzugrenzen.

7. Liegen erste Ergebnisse der in Antwort auf Frage 3 (Kleine Anfrage der Fraktion der FDP, Bundestagsdrucksache 14/7126) angekündigten vertieften Untersuchungen der EU-Kommission im Bildungsbereich vor, die aufgrund „möglicher offensiver Exportinteressen der Gemeinschaft“ angestellt würden?

Der Bundesregierung sind keine entsprechenden Ergebnisse bekannt. Die Europäische Kommission hat bislang keine eigenen Vorschläge für die Einbeziehung von Bildungsdienstleistungen in die EU-Forderungen vorgelegt.

8. Wie bewertet die Bundesregierung, falls „offensive Exportinteressen“ identifiziert werden, dass Bildungssysteme anderer Länder über die dabei implizit enthaltene offensive Liberalisierungsstrategie der EU dann einem stärkeren Liberalisierungsdruck ausgesetzt werden und der dortige, inländische öffentliche Bildungssektor unterminiert werden könne?

Wie zu den Fragen 5, 6 und 7 dargelegt wurde, gibt es bis jetzt keine endgültig abgestimmten Vorschläge für eine Einbeziehung von Bildungsdienstleistungen in die Drittlandsforderungen der EU. Naturgemäß obliegt es vorrangig den Adressaten von Forderungen, deren potentielle wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Auswirkungen im eigenen Land zu bewerten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das GATS den WTO-Mitgliedern die souveräne Entscheidung zuweist, im Einzelnen den Umfang ihrer Verpflichtungen selbst festzulegen. Die EU hat auf dieser Grundlage ihre bereits bestehenden einschlägigen Verpflichtungen auf privat finanzierte Bildungsdienstleistungen beschränkt.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik von Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen (NOG) und studentischen Organisationen, eine Einbeziehung von Bildungsdienstleistungen in den Geltungsbereich des GATS könnte die öffentliche Verantwortung für den Bildungsbereich untergraben und eine weitreichende Privatisierung des Bildungssystems zur Folge haben?

Wie unter Frage 8 dargelegt wurde, ermöglicht das GATS den WTO-Mitgliedern im Einzelnen den Umfang ihrer Liberalisierungsverpflichtungen festzulegen. Im Übrigen gehören weder Privatisierung noch Deregulierung zu den Zielvorgaben des Übereinkommens. Darüber hinaus enthält das Übereinkommen eine Ausnahmebestimmung (Artikel I, 3b und c GATS), die Dienstleistungen in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht werden, von vornherein von seinem Anwendungsbereich ausnimmt. Ergänzend wird auch auf die Antworten zu den Fragen 7 und 17 verwiesen.

10. Welche Positionen vertritt die Bundesregierung bei den Verhandlungen mit dem „133er-Ausschuss“ hinsichtlich des Gesundheitswesens, und wie begründet sie diese?

    Liegen Forderungen sowie Bedenken für den Bereich des Gesundheitswesens von anderen Ländern vor, und wenn ja, welche?

Die Europäische Kommission hat im Ausschuss Artikel 133 EGV (Dienstleistungen), in dem die gemeinsame Handelspolitik beraten und koordiniert wird, keine Vorschläge für Drittlandsforderungen im Gesundheitsbereich vorgelegt. Auch die EU-Mitgliedstaaten haben hierzu bislang keine Wünsche vorgebracht. Aussagen darüber, ob Drittstaaten konkrete Forderungen für diesen Bereich stellen werden, sind beim derzeitigen Stand der Verhandlungen nicht möglich.

11. Welche Positionen bezieht die Bundesregierung hinsichtlich einer Einbeziehung der Wasserversorgung in den Geltungsbereich des GATS, und wie wird dies begründet?

    Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen dem Erhalt der Vielzahl kommunaler Wasserbetriebe, der Förderung einer international wettbewerbsfähigen deutschen Wasserwirtschaft und der Liberalisierung von Wasserdienstleistungen im Rahmen des GATS?

    Sieht die Bundesregierung Risiken hinsichtlich Wasserqualität, Ressourcenschutz, preisgünstigem Zugang zu Wasserver- und -entsorgung sowie kommunaler Kontrollmöglichkeiten von Wasserbetrieben durch GATS-Liberalisierungen?

    Liegen Forderungen sowie Bedenken für den Bereich der Wasserversorgung von anderen Ländern vor, und wenn ja, welche?

Die Drittlandsforderungen, die EU-intern erörtert werden, umfassen auch Forderungen nach Marktzugang und Inländerbehandlung für Wasserversorgung. In der Abstimmung hat sich Deutschland vorbehalten, für diesen Bereich selber keine Verpflichtungen im Rahmen künftiger GATS-Verpflichtungen der EU zu übernehmen. Damit wird sichergestellt, dass die WTO-GATS-Verhandlungen der Diskussion über die Gestaltung der Wasserversorgung in Deutschland nicht vorgreifen.

12. Welche konkreten Schritte sind von der Bundesregierung geplant, um Parlament, Gewerkschaften, Verbände und Nichtregierungsorganisationen in die „request-offer" Identifizierung und die Verhandlungen mit einzubeziehen, bevor im Juni eine endgültige Vorlage bei der WTO erfolgt?

Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag und die übrigen Beteiligten über die weitere Formulierung der EU-Drittlandsforderungen fortlaufend unterrichten und intensiv in die Erarbeitung des EU-Angebots einbeziehen.

13. Wie begründet die Bundesregierung, dass „die Befürchtungen der Öffentlichkeit, die Dienstleistungsverhandlungen könnten einen Zwang zur Liberalisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge mit sich bringen und insbesondere im Bereich von Bildung, Hochschulen und sozialen Dienstleistungen gravierende Folgen haben" (Antwort der Bundesregierung auf Frage 8, Bundestagsdrucksache 14/6702) unbegründet seien?

Die bisherige Diskussion in der WTO und auch die laufende Erarbeitung der EU-Drittlandsforderungen haben gezeigt, dass die in der Frage genannten Dienstleistungen in den WTO-Dienstleistungsverhandlungen nur eine beschränkte Rolle spielen. So hat bis jetzt kein WTO-Mitglied einen Verhandlungsvorschlag für soziale Dienstleistungen vorgelegt. Im Übrigen stellen die Grundstruktur des GATS ebenso wie Bestimmungen der Präambel und über den Anwendungsbereich des Übereinkommens (Artikel I, 3b und c GATS) sicher, dass solche Befürchtungen im Wesentlichen unbegründet sind. Zu Einzelheiten kann auf die Antwort zu Frage 8 der zitierten Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 14/6702) verwiesen werden.

14. Welche empirisch belastbaren Begründungen führt die Bundesregierung zur Notwendigkeit der weiteren Dienstleistungsliberalisierung in einer neuen GATS-Runde an, obwohl nach Artikel XIX Abs. 3 eine Analyse

des Dienstleistungshandels und der Auswirkungen der vergangenen Liberalisierungsschritte vorauszugehen hätte?

Wie soll dies behoben werden?

Die Vorteile der Handelsliberalisierung allgemein und im Besonderen auch der Liberalisierung des Dienstleistungshandels sind in zahlreichen Studien im Einzelnen dargelegt worden. Aktuell kann insbesondere auf Arbeiten der Weltbank (Bericht Global Economic Prospects, 2002) verwiesen werden. Die Bewertung des Handels mit Dienstleistungen, die Artikel XIX Abs. 3 GATS vorsieht, erfolgt in der WTO permanent bereits seit 1998. Dabei hat es sich vor allem aufgrund der mangelhaften statistischen Erfassung des Dienstleistungshandels als schwierig erwiesen, konkrete Schlussfolgerungen zu ziehen. Deshalb haben die WTO-Mitglieder in den Verhandlungsleitlinien, die für die WTO-Dienstleistungsverhandlungen im März 2001 beschlossen wurden, die Bewertung des Dienstleistungshandels als fortlaufende Aktivität aufgenommen. Zuletzt hat sich am 14. und 15. März d. J. ein Seminar in der WTO eingehend mit der Thematik befasst.

15. Wie bewertet die Bundesregierung wissenschaftlich und empirisch begründete Untersuchungen, dass die Privatisierung und Liberalisierung vormals öffentlicher Dienstleistungen, z. B. im Bereich der Ver- und Entsorgung, sowie des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs negative Effekte für die Gesundheitsvorsorge, im präventiven Unfallschutz, der Versorgungssicherheit hatte und zudem mittel- und langfristig zu steigenden Preisen für den Privatverbraucher führte?

Generell lässt sich feststellen, dass erfolgreiche Privatisierung und Liberalisierung von Dienstleistungssektoren mit der Schaffung adäquater institutioneller Voraussetzungen einhergehen muss, insbesondere was die nationale Rechtsordnung betrifft. Das gilt z. B. auch für Finanzdienstleistungen und die Schaffung aufsichtsrechtlicher Strukturen. Fehlentwicklungen können und müssen im jeweiligen konkreten Einzelfall bewertet und korrigiert werden.

16. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Entschließung des Europäischen Parlaments zur öffentlichen Daseinsvorsorge ein, mit der die EU-Kommission zur genauen und vergleichbaren Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen der Liberalisierung der Leistungen der Daseinsvorsorge aufgefordert wurde, bevor neue Liberalisierungsmaßnahmen eingeleitet werden, und wie soll diese umgesetzt werden?

Zwischen der Diskussion über Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in der EU und den WTO-Dienstleistungsverhandlungen besteht kein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang. Soweit künftige neue GATS-Verpflichtungen der EU Auswirkungen auf Dienstleistungen der Daseinsvorsorge haben könnten, müssten diese im Einzelnen bei der Erarbeitung des EU-Angebots ab Sommer 2002 geprüft und erörtert werden.

17. Welche Haltung hat die Bundesregierung zu der zusätzlichen Forderung des Europäischen Parlaments an die EU-Kommission, „im Rahmen der WTO-Verhandlungen Klarstellungen bei einigen Bestimmungen des Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) verlangen zu müssen, um deutlich zu machen, dass die WTO-Regeln das Recht der

Mitgliedstaaten, die Leistungen der Daseinsvorsorge zu reglementieren und in diesen Bereich einzugreifen, nicht beeinträchtigen“?

Welche Klarstellungen sind aus Sicht der Bundesregierung notwendig, und warum?

Die Bestimmung des GATS, die Dienstleistungen in Ausübung hoheitlicher Gewalt vom Anwendungsbereich des Abkommens ausnimmt (Artikel I, 3b und c GATS), kann im Einzelfall Zweifelsfragen aufwerfen. Die Bundesregierung würde daher Klarstellungen zu dieser Vorschrift, wie sie u. a. vom Europäischen Parlament gegenüber der Europäischen Kommission gefordert wurden, begrüßen, zumal es in diesem Bereich bislang noch keine klärenden Entscheidungen im Rahmen der WTO-Streitbeilegung gibt. Die Dringlichkeit zusätzlicher Klarstellungen wird allerdings dadurch relativiert, dass das GATS nach seiner flexiblen Grundstruktur den WTO-Mitgliedern die Möglichkeit gibt, Liberalisierungsverpflichtungen gerade auch in Bereichen, die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge darstellen, zu beschränken.

18. Wie steht die Bundesregierung dazu, dass Wirtschaftsverbänden die GATS-Verhandlungsentwürfe der EU-Kommission mit der Bitte um Kommentar zugestellt wurden, nicht jedoch dem Parlament, Gewerkschaften, Verbänden sowie Nichtregierungsorganisationen?

Die Bundesregierung hat Elemente der vorliegenden Entwürfe für EU-Drittlandsforderungen an einzelne, sachlich unmittelbar betroffene Wirtschaftsverbände und den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) übermittelt, um diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Dokumente sind nach ihrem Umfang von 1 600 Seiten und aufgrund ihres vertraulichen Charakters als Verhandlungsdokumente, die im Übrigen erst noch EU-intern abgestimmt werden müssen, nicht zu einer breiten Verteilung geeignet. Das schließt einen Zugang des Deutschen Bundestages zu diesen Dokumenten selbstverständlich nicht aus. Die Bundesregierung stellt, wie bei den Antworten zu den Fragen 4 und 10 bereits dargelegt wurde, im Übrigen eine laufende allgemeine Unterrichtung aller Beteiligten sicher und wird diese soweit erforderlich auch gezielt zu konkreten Einzelfragen beteiligen.

19. Welche Liberalisierungswünsche im Rahmen der GATS-Verhandlungen hat die deutsche Wirtschaft bisher gegenüber der Bundesregierung/dem BMWi in horizontaler und sektoraler Hinsicht geäußert?

Welche Forderungen wurden hinsichtlich der GATS-Erbringungsarten 3 (kommerzielle Präsens) und 4 (grenzüberschreitende Personenbewegungen) seitens der deutschen Wirtschaft erhoben?

Die deutsche Wirtschaft hat bei den seit 1999 laufenden Vorbereitungsarbeiten für die WTO-Dienstleistungsverhandlungen zahlreiche Informationen über bestehende konkrete Probleme in Drittstaaten an die Bundesregierung oder direkt an die Europäische Kommission übermittelt, die in die Formulierung der EU-Forderungen eingeflossen sind. Ein detailliertes Positionspapier mit generellen Verhandlungszielen und Forderungen für einzelne Dienstleistungssektoren hat der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) erarbeitet und im Oktober 2001 unter dem Titel „Den Weltmarkt für Dienstleistungen öffnen“ veröffentlicht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333